

# Kundmachung.

Diejenigen Personen, welche nach Ablauf der gegenwärtig gültigen

## Mehlbezugskarte

von einer städtischen Mehlabgabestelle (gelbe Karte) zu einer Konsumentenorganisation (blaue Karte) übertreten und diejenigen Mitglieder von Konsumentenorganisationen, welche künftighin einer städtischen Mehlabgabestelle zugewiesen werden wollen, sind verpflichtet, den beabsichtigten Uebertritt gelegentlich der Anmeldung behufs Erhaltes der Brotbezugskarte der zuständigen Brot- und Mehlskommission zur Vormerkung anzuzeigen. Die dem Uebertritte entsprechende Mehlbezugskarte wird sodann zugleich mit den Lebensmittelkarten am 17. Februar 1917 zur Ausgabe gelangen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien  
als politischer Behörde I. Instanz

am 12. Jänner 1917.